

AGB der N-Sol GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber (Käufer/Besteller) leisten, wenn es sich bei ihnen um Verbraucher (§ 13 BGB) handelt.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Zwischen den Vertragsparteien gilt die Schriftform.

2. Angebote

Angebote der **N-Sol GmbH** sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ein Skontoabzug in Höhe von 2 % ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zulässig, sofern die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgt. Die Rechnungsbeträge sind im Übrigen unverzüglich nach Zugang der Rechnung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

Der Kunde/Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Liefer- und Leistungszeit, Haftung, Haftungsbeschränkung

Liefertermine oder –fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

Ist die **N-Sol GmbH** nach dem Vertrag verpflichtet, zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt zu leisten/zu liefern, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber infolge eines von der **N-Sol GmbH** vertretenen Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung der **N-Sol GmbH** auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der **N-Sol GmbH** zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zugerechnet wird.

Ebenso haftet die **N-Sol GmbH** bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zugerechnet wird. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der **N-Sol GmbH** zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Für den Fall, dass eine von der **N-Sol GmbH** zu vertretende Lieferverzögerung auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zugerechnet wird, haftet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die **N-Sol GmbH** berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

5. Gefahrübergang, Lagerung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Anfallende Kosten für vereinbarte Transportversicherung sind von ihm zu tragen.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die **N-Sol GmbH** die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6. Sachmängel

Für Mängelansprüche (Gewährleistung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Gegenstände der Lieferung einschließlich mitgelieferten Zubehörs (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der **N-Sol GmbH** bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ohne schriftliche Zustimmung der **N-Sol GmbH** untersagt.

8. Sonstige Schadenersatzansprüche

Wir haften für solche Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der **N-Sol GmbH** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **N-Sol GmbH** beruhen. Dies gilt auch für sonstige Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **N-Sol GmbH** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Änderung der Beweislast des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Weiter gehende Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus den Schuldverhältnissen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Ziffer 4 bleibt unberührt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

[10/2011]